

Einreicher: Der Landrat

Datum: 04.03.2024

**Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 11/2024**

Gegenstand der Vorlage

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird beschlossen.
- 002 Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

Datum der Sitzung

18.03.2024
20.03.2024

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die im § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung aufgeführten Gemeinden entsprechen nicht mehr dem Stand nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 (ThürGNNG 2024) vom 14.12.2023, am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Dementsprechend ist der § 1 der Hauptsatzung so zu überarbeiten, dass den Veränderungen des ThürGNNG 2024 im Landkreis Gotha Rechnung getragen wird.

B. Lösung

Die Änderung der Hauptsatzung ist nunmehr in Form einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages zu beschließen und nach Eingangsbestätigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes bekannt zu machen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Kreistag zuständig.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Die Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 17.10.1994 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 22.01.2003, nachfolgend geändert durch die Änderungssatzungen vom 18.06.2004, vom 08.11.2004, vom 09.12.2010, vom 01.12.2015, vom 31.05.2017, vom 12.10.2018, vom 02.08.2019, vom 18.09.2020, vom 21.01.2022 sowie vom 26.01.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Satzung

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Gebiet des Landkreises Gotha besteht aus den Städten,
Gotha,
Waltershausen,
Ohrdruf,
Friedrichroda,
Tambach-Dietharz

und den Gemeinden
Bad Tabarz, Bienstädt, Dachwig, Döllstädt, Drei Gleichen,
Emleben, Eschenbergen, Friemar, Georgenthal, Gierstädt,
Großfahner, Hörsel, Luisenthal, Molschleben,
Nesse-Apfelstädt, Nesselal, Nottleben, Pferdingsleben, Schwabhausen,
Sonneborn, Tonna, Tröchtelborn, Tüttleben und Zimmernsupra.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckert
Landrat

Siegel

Gotha,